

# Handelsregisterverordnung

Kommentar

Bearbeitet von  
Robin Melchior, Christian Schulte

1. Auflage 2003. Buch. 312 S. Hardcover  
ISBN 978 3 504 45512 5  
Format (B x L): 13,6 x 21 cm  
Gewicht: 636 g

schnell und portofrei erhältlich bei



Die Online-Fachbuchhandlung beck-shop.de ist spezialisiert auf Fachbücher, insbesondere Recht, Steuern und Wirtschaft. Im Sortiment finden Sie alle Medien (Bücher, Zeitschriften, CDs, eBooks, etc.) aller Verlage. Ergänzt wird das Programm durch Services wie Neuerscheinungsdienst oder Zusammenstellungen von Büchern zu Sonderpreisen. Der Shop führt mehr als 8 Millionen Produkte.

## Vorwort

Die Handelsregisterverordnung (HRV) regelt die Errichtung und Führung des Handelsregisters. Auf den ersten Blick scheint die HRV keine spektakuläre Materie zu sein. Im Regelfall richten Juristen ihre Aufmerksamkeit bei Kaufleuten und Gesellschaften eher auf die materiellrechtlichen Gestaltungen und auf die forensischen Auswirkungen gegenüber Gläubigern und Mitgesellschaftern.

Doch der erste Eindruck täuscht. Die HRV ist mehr als eine Sammlung justizinterner Vorschriften. Denn die zivilrechtlichen – und auch die daraus abgeleiteten steuerlichen! – Gestaltungen setzen voraus, dass die entsprechenden Tatsachen im Handelsregister eingetragen sind oder noch einzutragen sind.

Insoweit gehört die Kenntnis davon, wie es zu den Eintragungen in das Handelsregister kommt, in welchem Umfang sie von Amts wegen oder auf Anmeldungen hin vom Gericht vorgenommen werden und wie diese Informationen Nutzern zur Verfügung gestellt werden, zur Ausrüstung jedes Juristen, der erfolgreich im Handels- und Gesellschaftsrecht tätig ist.

Es ist ein Anliegen dieses Werkes, die hierzu erforderlichen Einsichten in die Materie aus Sicht der Praxis zu vermitteln. Da auch das AktG, GmbHG, HGB, FGG, RPflG und das UmwG einige für das Registerverfahren maßgebliche Vorschriften enthalten, sind diese in die Kommentierung der HRV-Vorschriften eingearbeitet. Die Regelungen über Mitteilungen in Zivilsachen (MiZi) sind ebenfalls berücksichtigt, da in den Handelsregistern personenbezogene Daten gesammelt und ausgewertet werden.

Auch erfahrene Gesellschaftsrechtler werden künftig nicht umhin können, sich mit dem Registerverfahren näher zu beschäftigen, weil die bundesweite Umstellung der bislang in Papierform geführten Handelsregister auf maschinell geführte Register in Form automatisierter Dateien ansteht. Fünf Bundesländer haben zum Zeitpunkt des Erscheinen dieses Buches die Umstellung bereits vorgenommen. Die Umstellung auf Datenbanken bringt nicht nur bedeutsame Änderungen in den Verfahrensabläufen der betroffenen Registergerichte mit sich, sondern hat auch Einfluss auf die künftige Arbeit von Notaren, Rechtsanwälten und Beratern. Es wird nicht ausbleiben, dass Anmeldungen und Anträge

## **Vorwort**

---

unter Umständen an bestimmte Vorgaben der Datenbanken anzupassen sein werden. Außerdem ändern sich die Möglichkeiten der Einsichtnahme in das Handelsregister und das Verfahren für den Abruf von Daten.

Schließlich wird die Einführung der so genannten einheitlichen Wirtschaftsnummer für Unternehmen ab dem Jahr 2005 zu einem dauerhaften Interesse des Rechts- und Geschäftsverkehrs an der HRV führen: Die bundeseinheitliche Wirtschaftsnummer wird der elektronischen Kommunikation zwischen dem Unternehmen und den Behörden dienen und beinhaltet die Daten des Handelsregisters.

Unmittelbar vor Drucklegung waren noch zwei Gesetzentwürfe der Bundesregierung angemessen zu berücksichtigen:

- Im Zuge der Novelle des Kostenrechts in Handelsregisterarten soll eine Bescheidungsfrist für Anmeldungen von einem Monat in § 25 HRV eingeführt werden (vgl. Rz. 27 der Kommentierung zu § 25).
- Erwähnenswert, aber ohne maßgebliche inhaltliche Auswirkung auf das Registerverfahren ist das so genannte Justizmodernisierungsgesetz. Die verschiedenen Fassungen des Referentenentwurfes sehen eine Ermächtigung für die Bundesländer vor, die sachliche und die funktionelle Zuständigkeit bei der Führung des Handelsregisters abweichend zu regeln (vgl. Rz. 1 der Kommentierung zu § 1 und Rz. 3 zu § 4). Selbst wenn der Entwurf Gesetzeskraft erlangen sollte, so wird die künftige Entscheidung eines Bundeslandes, von der Ermächtigung Gebrauch zu machen, ausschließlich politische, aber niemals rechtliche Gründe haben. Und nur Letztere sind Gegenstand dieses Kommentars.

Wenn die Verfasser im Rahmen dieses Kommentars stets die männlichen Bezeichnungen gewählt haben, so handelt es sich dabei um eine nicht zufriedenstellende Lösung des ständigen Problems, dass eine sprachlich nicht als störend empfundene geschlechtsneutrale Formulierung nicht existiert.

Berlin, im Juli 2003

Die Verfasser